



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Eingegangen
22. JULI 1998
Geschäftsbereich W

- Kläger -

g e g e n

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer
Arabellastr. 31, 81925 München
Az.: W 436/20028.3

- Beklagte -

w e g e n

Beitrags

erläßt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer, durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Engel
Förster
Heilek

und durch
den ehrenamtlichen Richter
die ehrenamtliche Richterin

Hans Witschel
Ingrid Bittner

ohne mündliche Verhandlung am

16. Juli 1998

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger, selbständiger Rechtsanwalt, ist seit 1987 Pflichtmitglied der beklagten Bayer. Rechtsanwaltsversorgung, nach deren Satzung (RAVS) in der ab 1.1.1996 geltenden Fassung die monatlichen Beiträge jeweils zum Monatsende fällig sind. Lt. Kontoauszug der Beklagten war das Beitragskonto des Klägers am 31. Dezember 1994 ausgeglichen. Ab Januar bis September 1995 hat der Kläger seine Beitragsschuld monatlich geringfügig überbezahlt (437,70 DM statt 435,20 DM), dem Beitrags-Soll für Oktober bis Dezember 1995 (je 435,20 DM + 10,00 DM Mahngebühr) steht aber nur eine Einzahlung von 412,70 DM gegenüber. Folglich stellte die Beklagte im Kontoauszug 1995 einen Rückstand von 880,40 DM fest. Im Kontoauszug 1996 ermittelte die Beklagte einen Rückstand von 941,00 DM und im Kontoauszug 1997 bis November einen Rückstand von 2.433,05 DM (einschl. mehrerer Mahngebühren und Säumniszuschläge): Der Kläger hatte jeweils einen geringeren Beitrag bezahlt als festgesetzt.

Mit Beitragsbescheid vom 23. Juli 1997 setzte die Beklagte aufgrund des vom Kläger angegebenen Einkommensnachweises unter Anfügung eines Kontoauszugs 1.1. - 23.7.1997 den Beitrag für 1997 auf monatlich 635,53 DM fest, woraus sich für die Zeit vom 1.1. - 30.6.1997 eine (einmalige) Soll-Erhöhung von 817,38 DM errechnete. Den Rückstand des Klägers errechnete die Beklagte in diesem Bescheid (Ziff. 3) auf 2.009,90 DM (= 1.192,52 DM Rückstand + 817,38 DM Soll-Erhöhung 1997).

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein: Er habe nur einen Rückstand von 269,50 DM. Im übrigen sei § 18 RAVS verfassungswidrig, da selbständige Rechtsanwälte bei der Beklagten als Versorgungsbeitrag 20,3 % aus ihren Einkünften bezahlen müßten, angestellte und damit rentenversicherte Rechtsanwälte aber nur 10,15 %.

Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 1997 zurück. Die Berechnungen seien richtig erfolgt, ein Verfassungsverstoß liege nicht vor (Hinweis auf BayVGH-Urt. vom 15.12.1994 - 9 B 93.545).

Nach entsprechendem richterlichen Hinweis (Schreiben vom 10.3.1998) beantragte der Kläger zuletzt (vgl. Schriftsätze vom 24.3.1998 und 24.4.1998) sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 23. Juli 1997 in Ziffer 3) voll und in Ziffern 1) und 2) insoweit aufzuheben, als ein höherer monatlicher Betrag als 317,76 DM festgesetzt ist, ferner den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 16. Oktober 1997 aufzuheben.

Zur Begründung führte der Kläger im wesentlichen aus: Die Beklagte habe ihren Beitragssatz eigenständig zu errechnen, es sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung notwendigerweise auch für die Anwaltsversorgung zu übernehmen sei. Es stelle eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von selbständig tätigen Rechtsanwälten gegenüber angestellten, gesetzlich rentenversicherten Rechtsanwälten dar, wenn letztere lediglich 10,15 % ihres Einkommens als Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufbringen müßten, wohingegen er als selbständiger Rechtsanwalt 20,3 % seiner Einkünfte aus selbständiger Arbeit aufbringen müsse.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Sie verwies insbesondere auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Regensburg (Urteil vom 10.6.1996, RN 5 K 95.0026) und des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 15.12.1994, 9 B 93.2305) sowie auf weitere obergerichtliche Rechtsprechung.

Die Beteiligten verzichteten übereinstimmend auf mündliche Verhandlung.

Der Kläger stellte unter Zustimmung der Beklagten klar, daß Mahngebühren und Säumniszuschläge nicht Verfahrensgegenstand seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Akte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage - ihre Zulässigkeit insoweit, als sie sich gegen Ziffer 3 des Ausgangsbescheides vom 23. Juli 1997 richtet, mag dahinstehen - ist (jedenfalls) deswegen abzuweisen, weil sie unbegründet ist.

Die Beklagte hat die Höhe des ab 1. Januar 1997 vom Kläger geschuldeten Beitrages zu dem von ihr verkörperten berufsständischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Bayern in rechtmäßiger Weise auf monatlich 635,53 DM - und nicht lediglich auf monatlich 317,76 DM, wie dies auch vom Kläger für rechtmäßig angesehen würde - festgesetzt, so daß der Kläger nicht in seinen Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Eine ausdrückliche Verfahrenseinstellung hinsichtlich der ursprünglich streitig gewesenen Mahngebühren und Säumniszuschläge erscheint entbehrlich, zumal die entsprechenden Beträge auch wertmäßig gegenüber dem eigentlichen Streitgegenstand völlig unbedeutend sind.

Rechtsgrundlage für die ab 1. Januar 1997 gültige Beitragsfestsetzung im angefochtenen Bescheid vom 23. Juli 1997, bestätigt durch den gleichfalls angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 1997, ist § 19 der Satzung der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung vom 6. Dezember 1996 - RAVS - (StAnz Nr. 51/52), gültig seit 1. Januar 1997. Danach - vgl. dort insbesondere Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - wird von den Mitgliedern der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrundelegen (Höchstbeitrag), wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die Rentenversicherung der Angestellten geltenden Vorschriften. Mindestens sind drei Zehntel des Höchstbeitrages zu entrichten (Grundbeitrag). Als beitragspflichtiges Einkommen sind bei selbständig tätigen Rechtsanwälten die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe anzurechnen, in der sie der Besteuerung zugrundegelegt worden sind, wobei die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres maßgebend sind. Im übrigen sind monatliche oder tägliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit derjenige Teil der Einkünfte, der der Anzahl der Monate oder Tage entspricht, an denen eine selbständige Tätigkeit ausgeübt worden ist. Für Mitglieder, die - anders als der Kläger - ihr Berufseinkommen nicht ausschließlich aus selbständiger Tätigkeit erzielen, gelten Sonderbestimmungen (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Abs. 4 RAVS), auf die hier nicht weiter einzugehen ist, nachdem sie auf den Kläger nicht anwendbar sind und dieser insoweit auch nichts erinnert. Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt seit 1. Januar 1997 gemäß § 1 der Beitragssatzverordnung 1997 (BGBl I S. 2085) 20,3 %. Im Jahr

1995 hat der Kläger lt. Steuerbescheid Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 37.568 DM erzielt.

Ausgehend hiervon hat die Beklagte die Höhe der hier streitigen Monatsbeiträge für den Zeitraum ab 1. Januar 1997 richtig festgesetzt. Rechnerische Unrichtigkeiten sind nicht ersichtlich. Die vielmehr vom Kläger ausschließlich geltend gemachten rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Beitragsfestsetzung greifen sämtlich nicht durch, auch darüber hinausgehende weitere durchgreifende rechtliche Bedenken sind nicht ersichtlich.

Das Gericht schließt sich den in diesem Zusammenhang einschlägigen, von den Obergerichten und auch vom Verwaltungsgericht Regensburg in seiner o.g. Entscheidung gefundenen Rechtsgrundsätzen, die z.T. im Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 16. Oktober 1997, darüber hinaus insbesondere im Schriftsatz der Beklagten vom 16. Dezember 1997 unter Angabe der jeweiligen Fundstellen genannt sind, an und hält damit auch an seiner eigenen Rechtsprechung zum Beitragswesen in der bayerischen Rechtsanwaltsversorgung (Urteil vom 25.4.1996, AN 4 K 95.00342) fest.

In der Rechtsprechung herrscht Einigkeit darüber, daß berufsständische Versorgungswerke mit Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen zulässig sind und weder gegen das Grundgesetz noch gegen die Bayerische Verfassung verstoßen (BVerfGE 10, 354; BVerwG NJW 1991, 1842; BayVerfGH NJW 1988, 550).

§ 19 RAVS in der ab 1. Januar 1997 gültigen Fassung findet - ebenso wie der dieser Vorschrift im wesentlichen entsprechende § 18 RAVS in der früheren Fassung vom 14. Januar 1984 (StAnz Nr. 4/1984), zuletzt geändert am 16. Dezember 1995 (StAnz Nr. 51/52 1995) - eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage in Art. 23 Abs. 1 und 2 VersoG. Danach werden sowohl die Beitragshöhe (in Absatz 1) als auch die Bestimmung der Bemessungsgrundlage (in Absatz 2) der näheren Ausgestaltung des Satzungsgebers überlassen, wobei lediglich in Art. 30 Abs. 2 VersoG festgelegt ist, daß der jährliche Pflichtbeitrag den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Rentenversicherung der Angestellten nicht übersteigen darf. Dies alles ist rechtlich unbedenklich und genügt auch dem Bestimmtheitsgrundsatz. Bei der Verleihung autonomer Satzungs Gewalt an Selbstverwaltungseinrichtungen ist nicht generell ein dem Art. 80 GG entsprechender Maßstab zugrunde zu legen. Vielmehr darf den Satzungsgeber ein angemessener Gestaltungsspielraum gelassen werden (vgl. z.B. BVerwG, NJW 1991, 1842). Dieser ist durch die Bestimmung der Aufgaben der Versor-

gungsanstalt in Art. 20 VersoG und die Festsetzung der zu regelnden Sachverhalte in Art. 10 Abs. 2 VersoG ausreichend eingegrenzt. Im übrigen wird die rechtmäßige Anwendung der Satzungsautonomie in organisatorischer Hinsicht durch die staatliche Aufsicht (vgl. Art. 11 VersoG) sichergestellt.

Die in § 19 Abs. 1 RAVS getroffenen Regelungen verstoßen auch inhaltlich nicht gegen höherrangiges Recht. Wie das Gericht bereits mit Urteil vom 25. April 1996, AN 4 K 95.00342, zu § 18 RAVS a.F., der § 19 RAVS in der derzeit gültigen Fassung im wesentlichen entspricht, festgestellt hat, ist die sich an einkommensteuerlichen Begriffsmerkmalen orientierende Festsetzung der Bemessungsgrundlage für die Beitragserhebung rechtmäßig. Es liegt innerhalb der der Beklagten durch Art. 23 Abs. 2 VersoG eingeräumten Satzungsbefugnis, sich für die Festsetzung der Bemessungsgrundlage an bekannte Merkmale des Einkommensteuerrechts anzulehnen. Die Anknüpfung an die Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne von § 2 Abs. 2 EStG ist ebenfalls ein geeigneter Maßstab, um die Höhe des für die Beitragsbemessung maßgeblichen Berufseinkommens festzulegen. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, daß Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Steuerfreibeträge nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden. Die Beklagte ist nicht gehindert, auf steuerrechtliche Vorschriften nur insoweit zurückzugreifen, als dies dem Satzungszweck dienlich ist. Satzungszweck des Versorgungswerkes, gemäß § 1 Abs. 2 RAVS eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist es, durch das Beitragsaufkommen die Versorgung der Pflichtmitglieder zu sichern. Hierzu soll jedes Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung nach dem Prinzip der Solidargemeinschaft entsprechend seinem Leistungsvermögen zur Beitragszahlung herangezogen werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder soll dabei durch möglichst objektive Merkmale festgestellt werden. Diese Ziele könnten durch die Berücksichtigung von Ausgaben, die dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sind, nicht mehr erreicht werden. Danach könnte nämlich jedes Mitglied durch eine gezielte Steuerung seiner privaten Ausgaben die Höhe seines beruflichen Einkommens und damit seiner Beitragspflichten beeinflussen. Im Ergebnis liefe dies auf eine Verringerung des Beitragsaufkommens hinaus. Da der Beklagten daneben keine weiteren Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen, könnte das Ziel der Vollversorgung der Rechtsanwälte und ihrer Hinterbliebenen und damit gleichzeitig eines intakten und leistungsfähigen Anwaltsstandes nicht erreicht werden. Das Prinzip der Solidargemeinschaft würde durch eine entsprechende Regelung unterhöhlt werden.

Auch ist die Beklagte aus dem Gleichheitsgrundsatz heraus nicht verpflichtet, in ihrer Satzung eine dem Einkommensteuerrecht entsprechende Regelung der Bemessungsgrundlage zu schaffen. Die Regelungen des Einkommensteuerrechts über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Steuerfreibeträge betreffen eine völlig andere Rechtsmaterie, die eigene Zielsetzungen verfolgt, nämlich den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Steuerbürgers. Diese sind mit den oben geschilderten Vorstellungen eines berufsständischen Versorgungswerkes nicht vereinbar. Die Berücksichtigung besonderer persönlicher Verhältnisse ist aber in der RAVS, somit an eigener Stelle, ausreichend geregelt (vgl. z.B. §§ 20, 23). Im übrigen ist geklärt, daß ein Normgeber zur Wahrung des Gleichheitssatzes nur innerhalb seines Herrschaftsreiches verpflichtet ist. Die Normen des Einkommensteuerrechts sind aber Bundesrecht und unterliegen demnach nicht dem Herrschaftsbereich der Beklagten.

Insbesondere die vom Kläger in erster Linie gerügte Übernahme des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung in die Rechtsanwaltsversorgung (§ 19 Abs. 1 Satz 3 RAVS) verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, wie etwa bereits der BayVerfGH mit Entscheidung vom 8. Oktober 1987, NJW 1988, 550, zu § 18 Abs. 1 RAVS a.F. ausdrücklich festgestellt hat. Auch der BayVGh hat etwa in seinen Urteilen vom 15. Dezember 1994, 9 B 93.545, 9 B 93.2305 und 9 B 89.3197, ausdrücklich anerkannt, daß der gesetzlichen Rentenversicherung auch deswegen besondere Bedeutung und eine Vorbildwirkung zukommt, weil sie den bei weitem größten Personenkreis, vor allem die gegen Arbeitsentgelt Beschäftigten, erfaßt und in ihrer Ausgestaltung bundesgesetzlich weitestgehend normiert ist. Diese Vorbildwirkung hat dazu geführt, daß sich neuere berufsständische Versorgungseinrichtungen an den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung orientieren. Auch das Verwaltungsgericht Regensburg hat in seinem Urteil vom 10. Juni 1996, RN 5 K 95.0026, die Anknüpfung an den Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung ausdrücklich für rechtmäßig erklärt.

Dem Kläger mag zuzugeben sein (vgl. seine Ausführungen im Klageschriftsatz, Seite 2 Mitte), daß für den Satzungsgeber keine zwingende Notwendigkeit bestand, den Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung auch für die Anwaltsversorgung zu übernehmen. Andererseits war der Satzungsgeber jedoch, was hier entscheidend ist, aus den in den o.g. gerichtlichen Entscheidung ausgeführten Gründen auch nicht gehindert, im Rahmen der ihm durch Art. 23 VersoG verliehenen Satzungsautonomie so zu verfahren.

Es kann - entgegen den Ausführungen des Klägers in der Klagebegründung - insbesondere auch nicht mit Erfolg gerügt werden, daß die Übernahme des in der gesetzlichen Rentenversicherung z.Zt. geltenden Beitragssatzes von 20,3 % nur dann gerechtfertigt wäre, wenn das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben bei der Beklagten gerade einen Beitragssatz in dieser Höhe notwendig machen würde. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 RAVS sind Einnahmen eines Geschäftsjahres, die nicht zur Erfüllung des Versorgungsauftrages verwendet werden, den nach den allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen. In § 12 Abs. 2 RAVS ist festgelegt, daß für die Rechtsanwaltsversorgung ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen ist, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungspflichten sicherstellt. Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Damit wird zum Ausdruck gebracht bzw. bestätigt, daß nach dem Willen des Satzungsgebers - zuständiges Organ ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 1 Nr. 1 RAVS der Verwaltungsrat der Beklagten, der gemäß § 5 RAVS ausschließlich aus Mitgliedern der bayerischen Rechtsanwaltskammern besteht - ein Teil des Beitragsaufkommens auch für einen zukünftig zu erwartenden satzungsgemäßen Aufwand, der naturgemäß unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen kann, angespart werden kann und soll. Aus den oben bereits genannten Gründen ist der Satzungsgeber insoweit nicht an die für die Beitragsbemessungen der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Grundsätze gemäß § 158 SGB VI gebunden. Die Einzelheiten der versicherungsmathematischen Berechnung entziehen sich ohnehin letztlich der gerichtlichen Überprüfung, wie der BayVGh etwa mit Urteil vom 15. Dezember 1994, 9 B 93.545, Urteilsabdruck Seite 18, festgestellt hat.

Auch der durch Art. 14 GG verbürgte Eigentumsschutz ist nicht betroffen, geschweige denn verletzt, weil dieses Grundrecht nicht das Vermögen gegen Eingriffe durch Auferlegung von Pflichtbeiträgen schützt, solange die Geldleistungspflichten zu keiner übermäßigen Belastung oder grundlegenden Beeinträchtigungen der Vermögensverhältnisse im Ausmaß einer "erdrosselnden Wirkung" führen (vgl. BVerfG, NJW 1988, 3258; ihm folgend etwa BayVGh, Urteil vom 15.12.1994, 9 B 93.545, Urteilsabdruck Seite 11). Der Kläger hat selbst nicht konkret und substantiiert dargetan, daß er etwa durch den Beitragssatz von 20,3 %, auch wenn es sich dabei um den nach Art. 30 Abs. 2 VersoG geltenden Höchstbeitragssatz handelt, übermäßig und unzumutbar wirtschaftlich belastet würde. Hierfür könnten auch deswegen schwerlich überzeugende Gesichtspunkte ins Feld geführt werden, weil auch das Einkommen

der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten, d.h. also auch das Einkommen von angestellten Rechtsanwälten, mit 20,3 % an Beiträgen zur Rentenversicherung herangezogen wird (so auch ausdrücklich etwa VG Regensburg, Urteil vom 10.6.1996, Urteilsabdruck Seite 8).

In der Rechtsprechung ist ferner geklärt, daß auch keine gegen Art. 3 GG verstoßende Ungleichbehandlung selbständig tätiger versorgungsbeitragspflichtiger Rechtsanwälte darin liegt, daß einem Angestellten bzw. angestellten Rechtsanwalt im Gegensatz zum selbständigen Rechtsanwalt lediglich ein Beitragssatz in Höhe von 10,15 % auferlegt wird, während der selbständig Tätige einen Beitragssatz von 20,3 % zu tragen hat. Daß nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge grundsätzlich von Arbeitgebern und Versicherten nur zur Hälfte getragen werden (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), führt nicht dazu, daß bei den selbständigen Mitgliedern der Rechtsanwaltsversorgung insoweit von einem halben Beitragssatz auszugehen wäre. Weil dem versicherungspflichtig Beschäftigten nicht der volle Wert der Arbeitsleistung, sondern nur ein auch um Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung vermindelter Betrag vergütet wird, trägt wirtschaftlich betrachtet, wie schon das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 16. Juli 1985 festgestellt hat (BVerfGE 69, 272 ff., 302), der Arbeitnehmer die volle Beitragslast. Deshalb ist es sachgerecht, daß ein selbständiges Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung nicht nur den halben Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, sondern den vollen Beitragssatz (so auch etwa BayVGH, Urteil vom 15.12.1994, 9 B 93.545, Urteilsabdruck Seite 18; VG Regensburg vom 10.6.1996, Urteilsabdruck Seite 8).

Ein besonders wichtiger Grund dafür, daß auch für die selbständigen Mitglieder der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung auf den Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen wird, ist es nach den nicht zu beanstandenden Ausführungen der Beklagten in ihrem Klageerwiderungsschriftsatz vom 16. Dezember 1997, daß dadurch ein gleichmäßiges und von der Berufsausübungsform unabhängiges Versorgungsniveau gewährleistet wird: Der selbständige wie auch der angestellt tätige Rechtsanwalt sollen bei gleich hoher Beitragsbelastung eine gleich hohe Altersversorgung aufbauen.

Wenn der Kläger schließlich rügt, daß die zu entrichtenden Beiträge von selbständigen Mitgliedern der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung nicht als Betriebsausgaben gegenüber den Finanzbehörden geltend gemacht werden könnten, so hält dem die Beklagte zu Recht entgegen, daß dies auch die angestellten

Mitglieder nicht können. Bemessungsgrundlage für die zum Versorgungswerk zu entrichtenden Beiträge sind beim Selbständigen die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, d.h. der Gewinn, im Sinne des Einkommensteuerrechts. Hierbei sind, wie sich aus dem EStG ergibt, die Betriebsausgaben bereits abgezogen. Anders liegt der Fall jedoch beim Angestellten: Hier werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Werbungskosten, die ihrer Art nach den Betriebsausgaben beim Selbständigen entsprechen, nicht berücksichtigt. Entgegen der Auffassung des Klägers entspricht der Gewinn des Selbständigen gerade nicht dem Bruttogehalt des Angestellten; letzteres ist nicht um die Werbungskosten vermindert.

Damit erweisen sich die von Klägerseite erhobenen Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung insgesamt als unbegründet.

Somit war die Klage abzuweisen. Auf die Frage der Zulässigkeit der Klage gegen Ziffer 3) des Ausgangsbescheides (vgl. insoweit das richterliche Schreiben vom 30.3.1998, den Schriftsatz des Klägers vom 24.3.1998 und den Schriftsatz der Beklagten vom 25.5.1998) braucht nicht weiter eingegangen zu werden, weil die Klage auch insoweit aus den o.g. Gründen jedenfalls unbegründet ist; der Rückstandsbetrag ist rechnerisch richtig errechnet.

Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 3. März 1998 einen hilfsweisen Feststellungsantrag gestellt bzw. jedenfalls angekündigt hat, ist dieser Schriftsatz durch die weiteren Schriftsätze vom 24. März und 24. April 1998 offenkundig überholt und gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 124 und § 124a VwGO können die Beteiligten die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgesichtshof. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgesichtshof muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt und soweit er sich nicht als Rechtsan-

walt selbst vertritt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.
Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez.

Dr. Engel

gez.

Förster

gez.

Heilek

Beschluß:

Der Streitwert wird auf 5.823,14 DM
(12 x 317,77 DM, zuzüglich 2.009,90 DM)
festgesetzt, § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayer. Verwaltungsgesichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 100,-- übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

gez.

gez.

Dr. Engel

Förster

Heilek

